

Haushaltssatzung

des Landkreises Barnim

für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund von § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 4. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2020	und	2021	wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
ordentlichen Erträge auf	341.606.400 €			348.451.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	342.516.800 €			349.722.200 €
außerordentlichen Erträge auf			0 €	360.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf			0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
Einzahlungen auf	341.801.700 €			347.176.200 €
Auszahlungen auf	362.678.100 €			371.125.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.953.200 €		342.658.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.586.700 €		338.092.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.848.500 €		4.517.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.985.900 €		31.920.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit			0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.105.500 €		1.112.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven			0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven			0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 43,81 v. H. und für das Haushaltsjahr 2021 auf 43,81 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt. Die Wertgrenze bei erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen ist unbeschränkt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumensfestgesetzt.

Eberswalde, den 4. Dezember 2019


Daniel Kurth
Landrat